

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Abfallchemie:	3
Agrartechnik/Boden:	7
Anlagentechnischer Brandschutz:	7
Bautechnik:	7
Biologische Vielfalt:	11
Deponietechnik/Gewässerschutz:	17
Elektrotechnik:	34
Forst- und Jagdökologie:	37
Geologie und Grundwasserhydrologie:	38
Lärmschutz:	38
Lichtimmissionen:	38
Luftreinhaltechnik:	39
Maschinenbautechnik:	40
Raumordnung/Landschaftsbild:	42
Umwelthygiene:	42
Verfahrenstechnik:	42
Verkehrstechnik:	43
Wasserbautechnik:	44

Abfallchemie:

Allgemeine abfallchemische Auflagen

1. Im Rahmen einer Eingangskontrolle sind die angelieferten Abfälle augenscheinlich zu überprüfen, um deren Eignung zur Sammlung, Zwischenlagerung und Behandlung feststellen zu können.
2. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und nach Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit an befugte Unternehmen zu übergeben.
3. Das reine Vermischen von Stoffen, bei denen die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht wurden, mit solchen, bei denen diese Grenzwerte unterschritten wurden, damit ein bestimmter Behandlungserfolg ohne weitere Abfallbehandlung erreicht wird, ist verboten.
4. Die Lagerung der verschiedenen Abfallarten hat derart zu erfolgen, dass das Auffinden und der Zugang zu einer beliebigen Abfallart bzw. zu den Lagergebinden jederzeit möglich sind.
5. Hinsichtlich der übernommenen Abfälle sind, sofern nicht durch zutreffende Rechtsnormen vorgeschrieben, geeignete Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen. Diese Aufzeichnungen sind als Jahresbilanzen zusammenzufassen.
6. Bei einer Stilllegung der Anlage oder von Teilen der Anlage sind sämtliche Anlagenteile, in welchen Abfälle oder Zwischenprodukte vorhanden sind, zu reinigen und etwaige Reinigungsrückstände sind nachweislich an einen befugten Abfallsammler und – behandler zu übergeben. Die verbleibenden Anlagenteile sind ebenfalls, sofern sie nicht wiederverwendet werden können, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
7. Sämtliche Abfälle sind so zu lagern, dass Windverfrachtungen weitestgehend hintangehalten werden.
8. Aussortierte Abfälle oder sonstige nicht dem Konsens entsprechende Materialien sind von der Anlage laufend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle mit boden- oder gewässergefährdenden Eigenschaften sind in medienbeständigen und flüssigkeitsdichten Gebindeeinheiten bis zur Übernahme durch einen befugten Abfallsammler und -behandler witterungsgeschützt zwischenzulagern.
9. Bei Abfällen, die aufgrund einer Verunreinigung als gefährlich gelten und somit mit der Spezifizierung 77 (gefährlich kontaminiert) eingestuft werden, ist im Begleitschein im Bemerkungsfeld die Art der Verunreinigung durch Angabe der entsprechenden Schlüsselnummer anzugeben. Diese Abfälle dürfen nur dann übernommen werden, wenn die Art der Verunreinigung (Abfallart und Schlüsselnummer) bereits bei der Übernahme bekannt ist.

10. Bei der Behandlung von Fraktionen aus Siedlungs- und Gewerbeabfällen dürfen keine Abfälle enthalten sein, die bei der vorgesehenen Behandlung aufgrund ihrer leichten Entzündbarkeit oder Explosionsgefahr (Druckgaspackungen) ein Gefährdungspotential aufweisen.

Auflagen zur Zwischenlagerung von Abfällen

11. Abfälle, die erkennbare wassergefährdende Verunreinigungen bzw. Restinhalte aufweisen, dürfen nur in medienbeständigen, flüssigkeitsdichten und abgedeckten Gebindeeinheiten gelagert werden.
12. Für eventuell ausgetretene Flüssigkeiten ist ein Bindemittel in einer Menge von zumindest 200 L (100 kg) bereitzuhalten.
13. Sofern gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, ist das Lager für gefährliche Abfälle als „Lager für gefährliche Abfälle“ zu kennzeichnen. Es sind die Gefahrensymbole für die aktuell zwischengelagerten Abfälle an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Ebenso sind Hinweise auf das „Verbot für Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht“, sowie das „Verbot des Essens und Trinkens“ anzubringen.
14. Für den Personenschutz sind Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzmasken (mind. FFP2), Arbeitsschuhe und Schutzbekleidung bereitzustellen.
15. Es ist ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 in der Nähe der Lagerbereiche für gefährliche Abfälle anzubringen und regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Eine funktionsfähige Augenspülflasche ist bereitzuhalten.
16. Bei einer Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist zumindest ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C (Mindestfüllmenge: 12 kg) im Bereich des Lagers bereitzuhalten.
17. Flüssige gefährliche und brennbare Abfälle (zb.: Altöl) sind jedenfalls in dafür geeigneten Gebinden (doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige, IBC's mit Auffangwannen oder bei kleinen Mengen in medienbeständigen Kanistern) zwischenzulagern.
18. Die Abfallart „mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich“ der SN 31429g darf ausschließlich in einem geschlossenen Lagerbereich mit Absaugung und entsprechende Abluftreinigung zwischengelagert werden.
19. Die Lagerung von Lithiumbatterien hat ausschließlich in Metallfässern mit chemikalienresistenter Innenauskleidung oder in Metallkisten mit chemikalienresistenter Innenauskleidung zu erfolgen. Die Lagergebäude dürfen nicht luftdicht verschlossen sein und müssen über eine Entlüftungseinrichtung verfügen.
20. Bei den Lithiumbatterien sind die Pole vor der Einbringung in die Lagergebäude abzukleben.

21. Lithiumbatterien mit mehr als 0,5 kg (Großbatterien) oder beschädigte Lithiumbatterien sind in den Lagergebinden zusätzlich in Vermiculit einzubetten. Beschädigte Lithiumbatterien sind zudem in Kunststoffbeutel einzeln zu verpacken.
22. Die Zwischenlagerung von Li-Batterien und Elektroaltgeräten mit verbauten Li-Batterien hat in einem witterungsgeschützten Bereich zu erfolgen. Der Witterungsschutz kann entweder durch eine Überdachung oder eine nicht brennbare Umhausung mit Dach auf einer befestigten Freifläche gegeben sein.
23. Der Lagerbereich von Li-Batterien muss, wenn eine Einhausung vorhanden ist, einen allseitigen Mindestabstand von 1 m zu anderen Lagerungen aufweisen. Im Falle einer nicht eingehausten Zwischenlagerung ist ein Freihaltebereich von mind. 3 m zu gewährleisten.
24. Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen der SN 31412 gn (Asbestzement) hat in medienbeständigen, flüssigkeitsdichten und gedeckelten Containern oder Mulden zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden.
25. Künstliche Mineralfasern, welche aufgrund des Gefährdungspotentials als gefährlich eingestuft werden, sind der Abfallart „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften“ mit der Schlüsselnummer 31437 41 bis 44 gn zuzuordnen und entsprechend in reißfesten, staubdichten und verschleißbaren Gebinden (z.B. Kunststoffsäcken oder BigBags) fachgerecht an befugte Abfallsammler und –behandler zu übergeben.
26. Es dürfen nur Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“ aus der Altlast N6 zwischengelagert werden, wenn nachweislich eine Vorbehandlung durchgeführt wurde, welche dazu geeignet ist, das Reaktionspotential hinsichtlich Gasentwicklung und Geruchsbildung zu neutralisieren.
27. Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen und zwischengelagert werden sollen, müssen nachweislich frei von Asbestfasern sein. Ein entsprechender analytischer Nachweis für die angelieferten Abfälle, ist für jede Abfallcharge (eine Charge entspricht einer Abfallmenge, welche in Art und Zusammensetzung eine vergleichbare Qualität aufweist und repräsentativ beprobt werden kann) durchzuführen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
28. Es dürfen Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“ nur auf einer gedichteten Freifläche mit Sickerwassererfassung zwischengelagert werden, sofern von keinem Gasbildungspotential oder einer Staubbefreiung (Windverfrachtung) auszugehen ist. Ansonsten ist nur eine Zwischenlagerung in einem überdachten (witterungsgeschützten) und dreiseitig geschlossenen Bereich auf einer Dichtfläche zulässig.

Auflagen zur Deponierung

29. Abfälle mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen, müssen nachweislich frei von Asbestfasern sein. Ein entsprechender analytischer Nachweis für die angelieferten Abfälle, ist für jede Abfallcharge (eine Charge entspricht einer Abfallmenge, welche in Art und Zusammensetzung eine vergleichbare Qualität aufweist und repräsentativ beprobt werden kann) durchzuführen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
30. Asbesthaltige Aluminiumkrätzenstäube, welche mit der SN 31436 gn angeliefert werden, müssen in einem eigenen, baulich getrennten Abschnitt gelagert werden. Dieser Ablagerungsbereich muss täglich nach Beendigung des Abfalleinbaus mit Abfällen der SN 31205, oder standorteigenem Rotlehm abgedeckt werden.
31. Bei der Einbringung in ein Monokompartimentsabschnitt von Abfällen mit der SN 31205 „Leichtmetallkrätze, aluminiumhaltig“, welche aus der Altlast N6 „Aluschlackendeponie“ stammen, sind zumindest zwei Temperatursonden je Deponieabschnitt zu errichten (an der Oberfläche der mineralischen Dichtschicht und direkt im Abfallkörper), der Temperaturverlauf zu messen und aufzuzeichnen. Sollte es zu unerwarteten Temperaturerhöhungen im Deponiekörper kommen, sind unmittelbar entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Auflagen zu IPPC-Anlagen

32. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Zusammenhang mit anderen als normalen Betriebsbedingungen eine Störfallbetrachtung im Rahmen der Erstellung eines Dokumentes zur umweltrelevanten Störfallvorsorge zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere Betriebsbedingungen wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen und kurzzeitiges Abfahren, sowie Auflassung, Stilllegung oder endgültige Schließung der Anlage um weitere denkbare Störfälle zu berücksichtigen.
33. Der zuständigen Behörde ist einmal jährlich vom Anlageninhaber ein Bericht mit folgendem Inhalt zu übermitteln:
- a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ermöglichen, und
 - b) in Fällen, in denen bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte Zeiträume und Referenzbedingungen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Agrartechnik/Boden:

1. Bei der Rekultivierung ist die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der geltenden Fassung einzuhalten.

Anlagentechnischer Brandschutz:

1. Die ordnungsgemäße Ausführung der thermografiebasierenden Brandfrüherkennungsanlage (im Sinne einer Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123; Schutzzumfang Brandabschnittschutz für die Halle 6 und 7 und der Freiflächen) ist in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Abnehmenden Stelle, nachzuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die ausgeführten Brandfallsteuerungen haben der TRVB 151 S zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen und der Alarmweiterleitung sind im Abschlussbericht der Brandmeldeanlage zu bestätigen.
2. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB 121 O zu erstellen. Diese Pläne sind der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zu übermitteln.
3. Über die Ausstattung des Gebäudes mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löcher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB 124 F sowie des Aufstellungsortes, ist durch die ausführende Firma bzw. den Brandschutzkonzeptsteller ein Nachweis zu führen und der Behörde vorzulegen.
4. Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser (inkl. der 3 neuen Saugstellen gem. VB01 des ÖBFV) entsprechend dem Brandschutzkonzept unter Einbindung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.

Bautechnik:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Die Bauwerke sind (einschließlich allenfalls notwendiger Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bodenaustauscharbeiten) unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.
3. Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und

technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei statischen Berechnungen, die nicht nach österreichischen oder europäischen Normen erstellt wurden (z.B. DIN), ist eine Bestätigung von einem hierzu Befugten vorzulegen, dass durch diese Berechnungen den österreichischen Normen, speziell im Hinblick auf Schnee-, Eis-, Wind- und Erdbebenbelastungen, das Schwingungsverhalten sowie bezüglich Bemessung, Rechnung getragen wird.

4. Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind zu dokumentieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
5. Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
6. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
7. Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für statisch tragende Holzteile.
8. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
9. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.
10. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.

11. Über „feuerbeständige“ Bauteile, die nicht in massiver Bauweise errichtet wurden, sind Prüfatteste und Einbaunachweise vorzulegen.
12. Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrschutz anzubringen.
13. Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen und Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.
14. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf, Chemikaliertank, u. dgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.
15. Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.
16. Die einzelnen Bauphasen des Abbaus und der Wiederbefüllung sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstigere Abweichungen zu den projektmäßigen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung – erstellt von einem befugten Fachmann – nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.
17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Brandschutz

18. Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

19. Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Qualifikation EI90 abzuschotten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsberichte vorzulegen.
20. Sämtliche Brandschutzklappen haben der Klassifikation EI90 sowie der ÖNORM H 6025 zu entsprechen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gem. ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.
21. Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Klassifizierungsberichts) vorzulegen.
22. Bei Einbau von Ummantelungen in der Klassifikation EI90, sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Prüfattests) vorzulegen.
23. Sämtliche Notausgangstüren sind mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 zu versehen. Hierüber ist von der ausführenden Fachfirma der Behörde nachzuweisen, dass die verwendeten Bauteile und Beschläge eine behördlich anerkannte Zulassung besitzen.
24. Über die brandbeständige Ausführung der tragenden Teile (R90) gem. Brandschutzbeschreibung ist ein Nachweis der Behörde vorzulegen.
25. Die vorgesehene Brandmeldeanlage (gem. Brandschutzbeschreibung) ist gemäß der technischen Richtlinie TRVB zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Die fertig gestellte Anlage ist nach Einhaltung eines zumindest 6-wöchigen Probetriebes und unter Vorlage von Brandschutzplänen von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist ein positiver Abnahmebefund der Behörde vorzulegen.
26. Die im Brandschutzkonzept angeführten Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe gem. der Richtlinien TRVB S 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
27. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich facheinschlägig auszubilden.
28. Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.

29. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 in der Form von Grundrissplänen und Lageplänen zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen. Eine weitere Parie Brandschutzpläne sind bei der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.
30. Während der Bauzeit ist der Baustellenbrandschutz gemäß TRVB A 149 in der letztgültigen Fassung nachweislich einzuhalten (durch internes oder externes Personal). Es ist ein Brandschutzbuch beim Baustellenverantwortlichen zur steten Einsichtnahme aufzulegen.
31. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Biologische Vielfalt:

Betriebsphase:

1. Umweltbaubegleitung

Rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. der Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung mit fachlichen Qualifikationen und entsprechenden Referenzen auf dem Gebiet der Ökologie zu beauftragen, welche die Aufgaben gemäß RVS 04.05.11 wahrnimmt. Die beauftragte Person oder Personen sind der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen schriftlich bekannt zu geben. Die Umweltbaubegleitung hat die umweltrelevante projekts- und genehmigungskonforme Umsetzung des Bauvorhabens zu unterstützen.

2. Statusberichte und Endbericht

Die Umweltbaubegleitung hat ab Beginn der Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen und während der Betriebsphase unaufgefordert nach den Vorbereitungsarbeiten (d.h. Baufeldfreimachung) eines jeden Verfüllabschnittes (VA1-VA10) einen Statusberichte bezogen auf die umweltrelevanten Vorgaben gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Betriebsphase ist ein Endbericht gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde vorzulegen.

3. Avifauna: Vogelbrutzeit

Gem. projektimmanente Maßnahmen werden die Rodungsarbeiten zwar außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, der Zeitraum ist jedoch nicht definiert. Aufgrund des Vorkommens des Uhus und des Schwarzspechts, die früh im Jahr mit der Balz beginnen,

wird die Vogelbrutzeit bereits mit 01. Februar bis 31. August festgelegt. Rodungsarbeiten dürfen demnach zwischen 1. September und 31. Jänner durchgeführt werden.

4. Avifauna: Installation von Nisthilfen für Vögel

Um einen Verlust von Neststandorten auszugleichen, müssen in der Umgebung vor Baubeginn Vogelnistkästen angebracht werden. Es soll sich dabei um zumindest eine Nisthilfe für den Uhu, 10 Halbhöhlen- und Nischennistkästen und 10 Höhlennistkästen handeln. Diese sind in Anleitung von der Umweltbaubegleitung an für die jeweiligen Arten passenden Standorten anzubringen.

5. Umsiedelung Amphibien und Reptilien

Vor Baufeldfreimachung werden als Vermeidungsmaßnahme Amphibien und Reptilien aus den jeweiligen Verfüllabschnitten abgesammelt und abseits des Baufelds in den Ausgleichslebensräumen freigelassen. Die abgesammelten Tiere müssen protokolliert (Art, Anzahl) werden und die Daten grafisch aufbereitet. Für das Absammeln der Reptilien können Reptilienplots im Baufeldbereich ausgelegt werden. Sollte die Baufelderöffnung im Winter (ab 01.11.) liegen, dann müssen die Amphibien und Reptilien bereits spätestens im Zeitraum Juli bis September abgefangen werden, da diese in der Winterruhe nicht auffindbar sind.

6. Schutzzaun Herpetofauna mit Kleintierdurchlässen

Um die Deponie verläuft eine asphaltierte Betriebsstraße. Zwischen der Betriebsstraße und der rekultivierten Deponie sind gem. Rekultivierungsplan amphibienfreundliche Retentionsbecken vorgesehen. Um eine Tötung von Amphibien und Reptilien oder anderen Kleintieren auf der Baustraße zu vermeiden, ist diese mit einem Reptilienschutzzaun (Höhe 40-50 cm, Abschluss unten bündig mit dem Boden) auszustatten. Der Zaun ist nördlich, südlich und westlich des Vorhabensgebietes anzubringen. Südlich befindet sich die aktuelle Deponie und es sind keine Retentionsbecken geplant, es wird daher nicht davon ausgegangen, dass von dort Tiere einwandern. Um den Tieren ein Einwandern in die Rekultivierungsflächen inkl. Retentionsbecken zu ermöglichen ist die Baustraße im Bereich der Retentionsbecken mit einer RVS gerechten (siehe RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen) Amphibienquerung zu versehen. Pro Verfüllabschnitt muss zumindest ein Durchlass gegeben sein, damit jedes Becken für die Tiere nutzbar ist. Die Durchgänge sind erst passierbar zu machen, wenn die Verfüllabschnitte rekultiviert sind. Nach dem Ende der Betriebsphase sind die Zäune wieder abzubauen.

7. Die Kleintierdurchlässe müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Durchlässe müssen min. 1 m breit und 60 cm hoch sein.
- b) Die Durchlässe sollen möglichst kurz ausgeführt werden.
- c) Der Winkel zwischen Lauffläche und Seitenwand hat 90 (+/- 10) Grad zu betragen.

- d) Die Durchlässe sind derart zu gestalten, dass die Sohle dauerhaft feucht ist. Dies wird durch eine waagrechte Ausführung und eine min. 15 cm hohe Schicht von saugfähigem Bodenmaterial gewährleistet. Eine Abdichtung nach unten mittels Teichfolie, die durch eine Ausweitung vor den Eingangsbereichen die Zufuhr von Regenwasser von außerhalb des Durchlasses gewährleistet, führt in der Regel zu ausreichender Feuchtigkeit.
- e) Die Durchlässe sind eben (aus Sicht der Waldseite) anzubringen und die Baustraße muss darüber geführt werden. Die Durchlässe dürfen nicht unter das jetzige Niveau des Waldbodens eingegraben werden.

8. Kontrolle Baufeld auf geschützt Arten

Kurz vor Baufeldfreimachung ist das gesamte Baufeld nochmals durch die Umweltbaubegleitung zu begehen und auf geschützte Arten abzusuchen. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, werden diese fachgerecht abgesammelt und auf eine Ausgleichsfläche verbracht. Die Freigabe des jeweiligen Verfüllabschnittes hat nach erfolgter Absiedelung durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

9. Fledermäuse: Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen

Innerhalb des Vorhabensgebietes wurden 7 potenzielle Quartierbäume festgestellt. Die Quartierbäume sind so lange wie möglich zu erhalten und erst bei der Baufeldfreimachung des betroffenen Abschnittes zu roden. Randlich gelegene Quartierbäume sind, sofern es das Vorhaben zulässt zu erhalten und zu schützen. Da die Erhebungen zu den potenziellen Quartierbäumen bereits 2021 stattfand, sind kurz vor Baufeldfreimachung des jeweiligen Abschnittes erneute Kontrollen auf potenzielle Fledermaus Quartierbäume durchzuführen. Sollten weitere potenzielle Quartierbäume festgestellt werden, ist auch die Anzahl der Fledermauskästen (siehe Maßnahme PW Fledermauskästen) dementsprechend im Verhältnis 1:3 anzupassen.

10. Anlage Amphibiengewässer

Im Vorhabensgebiet wurden 4 Amphibienarten festgestellt, die das Vorhabensgebiet als Fortpflanzungsgebiet nutzen. Da die Wasserführung der geplanten Retentionsbecken vom Niederschlag abhängig sind und nicht durchgehend den Amphibien zur Verfügung stehen, ist außerhalb des Vorhabensgebietes, jedoch im funktionalen Zusammenhang, ein Amphibiengewässer zu errichten. Das Amphibiengewässer hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Flächengröße: 1 Becken mit min. 400 m² oder 2 Becken mit jeweils min. 200 m², Mindestbreite 5 Meter, falls als langgezogenes Gewässer. Die Wasserführung im Frühjahr muss erwiesen sein, ein temporäres Austrocknen ab August ist zulässig
- b) Ufer sehr flach (Böschungsneigung 1:4-1:6), der tiefste Bereich (mind. 80 cm, max. 100 cm Wassertiefe) ist mind. 2 m breit, und 5 m lang. Wenn erforderlich wird der

Untergrund abgedichtet, sodass das Gewässer zumindest bis Mitte August wasserführend ist

- c) Lage so, dass das Gewässer überwiegend besonnt ist. Keine Gehölzbepflanzung in Ufernähe.
- d) Lage so, dass das Gewässer von den vorhabensbedingten Lichtimmissionen nicht betroffen ist. Die Ausgleichsfläche mit dem Gewässer darf nicht mehr als 0,25 Lux durch künstliches Licht aufgehellert werden.
- e) Eine Initialbepflanzung mit Wasserpflanzen und Uferpflanzen ist vorgeschrieben. Dafür sind standortheimische Pflanzenarten zu verwenden, wie beispielsweise die Schlank-Segge (*Carex acuta*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und der Breitblättrige Rohrkolben (*Typha latifolia*).
- f) Fischbesatz ist zu unterlassen.
- g) Sollten im Zuge der Umsetzung Neueinsaaten erforderlich sein, wird hierfür ein standortangepasstes Wiesensaatgut mit regionaltypischer Artenzusammensetzung vorgeschrieben.

Im Zuge der Arbeiten entstehende kleinflächige Senken (z.B. durch Traktor- und Baggerarbeiten) bleiben erhalten, zur Schaffung von z. B. Kröten- und Unkenlebensräumen.

Die Umgebung des Laichgewässers ist naturnah und mit Einbringung von Laubgehölzen zu gestalten.

Evaluierung der Maßnahmen zur Anlage des Gewässers hinsichtlich der (erwarteten) Besiedelung durch Amphibien und Überprüfung der Entwicklung in Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Zielzustandes (Fortpflanzungsgewässer für Braunfrösche (*Rana* spp.), Grünfrösche (*Pelophylax* spp.), Molche (*Lissotriton vulgaris* und *Triturus* spp.) und Kröten (*Bufo bufo*).

Das Laichgewässer ist zumindest während der Betriebsphase funktionstüchtig zu halten. Danach muss sichergestellt werden, dass die Retentionsbecken in der Folgenutzungsphase die ökologische Funktion für Amphibien dauerhaft und qualitativ hochwertig übernehmen können. Die langfristige Pflege und Erhaltung ist im Nachsorgeplan zu verankern.

11. Anlage Reptilienlebensraum

Im Vorhabensgebiet wurden Blindschleiche und Zauneidechse nachgewiesen und die Schlingnatter hat ein Vorkommenspotenzial. Die Zeitspanne zwischen

Flächenbeanspruchung und den ersten Rekultivierungsflächen stellt für Reptilien eine

Verschlechterung dar. Es sind somit außerhalb des Vorhabensgebietes jedoch im

funktionalen Zusammenhang Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind

zumindest 500 m² südseitige bzw. sonnenexponierte Flächen für Reptilien aufzuwerten

und Eiablage- sowie Sonnenplätze zu errichten. Es müssen Flächen aufgewertet werden, die aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung noch keinen Lebensraum für Reptilien darstellen. Verwendet werden können beispielsweise bei der Rodung anfallende Wurzelstöcke und Astmaterial, welches als Totholz am Waldrand südexponiert positioniert werden kann; auch Gesteinsmaterial (z.B. feines Aushubmaterial in Kombination mit größeren Gesteinsblöcken) kann in Form von Steinlinsen wertvolle Strukturen für Reptilien schaffen (<https://www.zauneidechse.ch/kleinstrukturen>). Die Einbautiefe an der tiefsten Stelle muss zumindest 120 cm sein. Bei der Errichtung muss darauf geachtet werden, dass durch randliche Sandbett-Bereiche gute Eiablagemöglichkeiten für Reptilien entstehen. Weiters sind Gesteinshaufen in Form von Lesesteinhaufen entlang neu angelegter Hecken oder des Waldrands möglich. Es müssen zumindest 5 derartige Strukturen errichtet werden.

12. Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten
- Gemäß Einreichunterlagen erfolgt eine Außenbeleuchtung der Betriebsflächen in den Dunkelstunden während der Betriebszeiten, welche von 06:00 bis 19:00 sind. Somit ist im Herbst, Winter und frühen Frühling in den Dämmerungs- und Nachtstunden ein Beleuchtungserfordernis gegeben. Die Lichtemissionen sind in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Es sind grundsätzlich geeignete Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum mit einer Farbtemperatur von ≤ 3000 Kelvin (warmweiß) zu verwenden. Es sind vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden (Abdichtung gegen Insekten und Spinnen). Als Schutzart der Leuchte ist mindestens IP 54 nach ÖVE/ÖNORM N 60529 zu wählen. Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60 °C zu erfolgen. Die Beleuchtung von Schlaf- und Brutstätten sowie eine Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden. Laut ÖNORM O 1052 darf die Aufhellung von naturschutzfachlich sensiblen Lebensräumen (Biotope, Gewässer) nicht mehr als 0,25 lux betragen, dies betrifft das neu zu errichtende Amphibienlaichgewässer. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung ist durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

13. Neophyten

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensgebiet sind in der Betriebsphase jährlich auf Neophyten zu kontrollieren. Bei einem Aufkommen von Neophyten sind diese nach dem neuesten Stand der Technik zu entfernen und zu vernichten.

14. Geschützte Pflanzenarten

Schwertlilie: Zur dauerhaften Erhaltung des Bestandes der vorgefundenen Schwertlilien (*Iris* sp.) müssen diese vor Inanspruchnahme der betroffenen Fläche an einen langfristig geeigneten Standort verpflanzt werden. Der Standort ist durch die Umweltbaubegleitung festzulegen. Für die Verpflanzung muss eine Pflanzgrube ausgehoben werden. Der Bestand muss anschließend mittels Schaufelbagger oder händisch vorsichtig samt Erdschicht (und Rhizome) ausgegraben und in die vorbereitete Pflanzfläche eingesetzt werden.

Da die Pflanzen sich zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht in Blüte befanden und aufgrund des Standortes davon auszugehen ist, dass es sich um keine natürliche Population handelt, kann dieser Auflagenvorschlag bei Dokumentation einer nicht-heimischen Art oder eines Hybrides ausgesetzt werden.

Rohrkolben: Zur dauerhaften Erhaltung des Bestandes der vorgefundenen Rohrkolben (*Typha latifolia*) müssen diese vor Inanspruchnahme der betroffenen Fläche an einen langfristig geeigneten Standort (keine Austrocknungstendenz, nährstoffreich, hell) verpflanzt werden. Für die Verpflanzung muss eine Pflanzgrube ausgehoben werden. Der Bestand muss anschließend mittels Schaufelbagger oder händisch vorsichtig samt Erdschicht (und Rhizome) ausgegraben und in die vorbereitete Pflanzfläche eingesetzt werden.

Als Standort wird das neu-anzulegende Amphibienlaichgewässer (siehe oben) empfohlen.

15. Rekultivierung

Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten haben unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer von offenen Flächen zu minimieren.

Folgenutzungsphase:

16. Einschränkung Mahdzeitpunkt

Im Vorhabensgebiet wurden zumindest drei bodenbrütende Vogelarten festgestellt.

Aufgrund der Ausgestaltung der Rekultivierung ist eine Ansiedelung weiterer Bodenbrüter möglich. Es ist eine ein bis zwei Mal jährliche extensive Mahd der begrünten Flächen und Böschungen vorgesehen. Um eine erfolgreiche Brut zu gewährleisten ist keine Mahd vor dem 31. Juli durchzuführen.

17. Monitoring

Zur Überprüfung des Erfolgs der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten durchzuführen. Das Monitoring soll folgende Aspekte umfassen: Anwuchserfolg und Vitalität der gepflanzten Gehölze; Entwicklung der Vegetation auf den Wiesenflächen (Artenzusammensetzung, Deckungsgrad, Anteil gebietsheimischer Arten); Entwicklung der Vegetation auf den Sukzessionsflächen; fachgerechte Umsetzung Strukturelemente für die Tiergruppen; fachgerechte Umsetzung der Retentionsbecken inkl. Ausstiegshilfen. Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Zielvorgaben (z.B. unzureichender Anwuchserfolg, Ausbreitung invasiver Arten) sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Nachpflanzungen, Mahdregime) festzulegen und umzusetzen.

18. Nachsorgephase

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflegemaßnahmen jährlich etwaige Neophyten zu entfernen. Die Entfernung muss nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt und dokumentiert werden.

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflegemaßnahmen jährlich etwaige Störzeiger zu beobachten und bei übermäßiger Vermehrung zu entfernen. Die Entfernung muss dokumentiert werden.

19. Nachsorgeplan

Die langfristige Pflege und Entwicklung der Rekultivierungsflächen ist im Nachsorgeplan festzuschreiben, um das Erreichen der Rekultivierungsziele und eine dauerhafte landschaftliche Integration zu gewährleisten.

20. Pflegemaßnahmen

Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten. Eine flächige Schlägerung ist nicht gestattet. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.

Deponietechnik/Gewässerschutz:

Reststoff- Massenabfalldeponie

Konsens:

- r Die Einbringung von Abfällen wird mit 20 Jahre befristet.
- r Das maximale Volumen der Abfälle, die in die Reststoff- und Massenabfalldeponie innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 1.242.100 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand). Davon entfallen rd. 1.086.780 m³ auf das Reststoffkompartiment und 155.320 m³ auf das Massenabfallkompartiment.

Hinweis: die Festlegung des Ablagerungskonsenses erfolgt durch den ASV für Abfallchemie.

AUFLAGEN

Errichtung:

1. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben.
2. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen eingesetzt werden.
3. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
4. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.
5. Die Vollendung von Deponieabschnitten ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment bekannt zu geben. Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.
6. Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der künstlichen Barriere, des Materials für die mineralischen Dichtungen, für fremd zugeführtes Rekultivierungsmaterial und für Materialien im Zwischenlager nach § 34 DVO 2008.

Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen vor dem Einbau wie folgt prüfen zu lassen:

- Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 bzw. BAWP durchzuführen, sofern unten stehende Auflistungen keine anderen Vorgaben enthalten.
- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem

von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Bei Durchführung der Materialanalyse gilt der Parameterumfang gemäß Tabelle 2 im Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4 DVO 2008.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Materials (z.B. Oberboden für die Rekultivierung) entfallen.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment sowie die Verwertungsklasse zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 5.000m³ kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 5.000 m³ (bzw. 7.500t) erfolgen.
Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter eingeschränkt werden.

7. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.
8. Werden bei der Errichtung der Deponiebasis Schichtwässer angetroffen, sind in den betroffenen Bereichen in Absprache mit der Deponie- und Bauaufsicht Hangwasserdrainagen anzuordnen.
9. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schüttebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) je Deponieabschnitt standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung

- durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
10. Die Herstellung und die Durchführung der Kontrollprüfungen der künstlichen Barriere hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.3 bis 5.5 und 6.2 (Tabellen 6 bis 8) zu erfolgen.
 11. Für die Herstellung der geologischen Barriere darf ausschließlich Bodenaushubmaterial verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.
 12. Für die Herstellung einer Verbesserungsschicht oberhalb einer anstehenden unvollständigen geologischen Barriere gelten die Vorgaben nach Kapitel 6.4.3 (Tabelle 5)
 13. Die Herstellung und die Durchführung der Kontrollprüfungen des Deponierohplanums hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 6.6 (Tabelle 9) zu erfolgen.
 14. Die Deponiebasisdichtung der Reststoff- und Massenabfalldéponie ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 75 cm und einer direkt aufliegenden PEHD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm herzustellen.
 15. Die Herstellung und die Durchführung der Prüfungen der mineralischen Dichtung hat gem. ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.6 und 6.7 (Tabelle 10 bis 14) zu erfolgen.
 16. Für die Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.
 17. Das Verlegen, Verschweißen und der Schutz von PEHD Kunststoffdichtungsbahnen hat gemäß ÖNORM S 2076-1 „Déponien – Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Verlegung“ zu erfolgen. Die Anforderungen und Prüfungen an PEHD Kunststoffdichtungsbahnen gemäß ÖNORM S 2073 „Déponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Anforderungen und Prüfung“ sind zu erfüllen.
 18. Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil des Déponiebasisdichtungssystems sind mit einem mindestens 1200 g/m² schweren mechanisch verfestigten Vlies vor Beschädigung zu schützen. Die ÖNORM S 2076-2 „Déponien – Geotextile Schutzlagen – Teil 2: Systemanforderungen und Einbaubedingungen“ ist anzuwenden.
 19. Die Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen (PE-HD Rohre) zu gewährleisten.

Bei Einsatz von Rundkorn der Körnungsgruppe 16/32 Gc80-20 sind die in der ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 6.8 (Tabelle 16) vorgegebenen Abnahmeprüfungen durchzuführen.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling sind für die Herstellung des Flächenfilters die Vorgaben der ÖNORM S2074-2 (15.7.2023) Kapitel 5.7 und 6.8 (Tabellen 15 und 16) einzuhalten. Des Weiteren ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die Umweltverträglichkeit gemäß Recyclingbaustoffverordnung nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-B ist einzuhalten. Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.

20. Die Drainageschicht ist gegenüber dem Schüttgut mit einem Filtervlies zu schützen. Alternativ kann statt dem Filtervlies die Methode des gesteuerten Abfalleinbaues zur Anwendung kommen. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen; von der Deponieaufsicht ist zu bestätigen, dass der durchgeführte Abfalleinbau geeignet ist den Eintrag von Feinteilen in den Flächenfilter zu vermeiden.
21. Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der Sickerwasserspeicherbecken aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.
22. Das Sickerwasserspeicherbecken ist durch eine Umzäunung zu sichern.
23. Zur Erfassung der Sickerwassermengen aus jedem Deponiekompartiment sind geeignete Messeinrichtung zu installieren (z.B. Wasserzähler oder Pegel).,
24. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung und Schächte) und der Sickerwasserspeicherbecken Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen. Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.
25. Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.
26. Die Sickerwasserrohre haben der DIN 4266-1 bzw. einer gleichwertigen Norm zu entsprechen und müssen aus PE-HD mit einer Mindestwandstärke von 22,5 mm hergestellt werden. Eine entsprechende Rohrstatik ist vorzulegen.
27. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperbares Tor abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
28. Für die Errichtung der Kompartimentstrennung gelten die Vorgaben der ÖNORM S 2083 „Deponien – Anforderungen an Kompartimente“.

29. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche sind

- eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,
- geosynthetische Tondichtungsbahnen (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008 bzw. ÖNORM S 2081-2) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen haben.
- eine 2,5 mm PEHD Kunststoffdichtungsbahn über der geosynthetischen Tondichtungsbahn aufzubringen,
- über der Oberflächendichtung sind geosynthetische Drainagematten zu verlegen. (Die Anforderungen der ÖNORM S 2082 „Deponien – Oberflächenabdeckungen Systemanforderungen“ Punkt 4.4 sind zu erfüllen.) und
- eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke der Rekultivierungsschicht hat 0,8 m zu betragen.

30. Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem BAWP nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.

Betrieb:

31. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.

32. Über die im Zwischenlager nach § 34 DVO 2008 gelagerten Abfälle und Baustoffe sind getrennte Aufzeichnungen zu führen. Errichtung, Verlegung und Stilllegung des Zwischenlagers sind der Behörde vorab anzuzeigen. Die Qualitätssicherung der gelagerten Abfälle hat gemäß Auflage 6 zu erfolgen. Das Zwischenlager ist in der Natur mit Holzpflöcken abzugrenzen.

33. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

34. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat ausschließlich in der Betriebstankstelle zu erfolgen.

35. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes

Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

36. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.
37. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
38. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
39. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 1 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
40. Durch baubegleitende, geotechnische Untersuchungen ist dokumentiert nachzuweisen, dass die zur Berechnung der Setzungen und Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Kennwerten übereinstimmen.
41. Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.
42. Die Zufahrt zu den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) zu kennzeichnen.
43. Zur Staubfreihaltung bzw. Reinigung von Fahrflächen außerhalb des gedichteten Deponiebereiches bzw. auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Sickerwasser) verwendet werden.
44. Im Zufahrtsbereich der Deponie sind auf einer Informationstafel Name und Anschrift des Deponiebetreibers, die Öffnungszeiten und der Deponietyp anzuführen.
45. Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung). Nicht verunreinigte Wässer sind geordnet abzuleiten.
46. Die in Betrieb befindlichen Abschnitte des Reststoff,- und Massenabfalldeponie sind mit einer 2 m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

47. Die maximal offene Schüttfläche (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 16.800 m² festgelegt. Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
48. Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die Böschung der bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Basisdichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.
49. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben:

Betriebsphase:

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore nach Deponiebetriebsschluss
- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
- Reinigung der Fahrstrecken von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Umzäunung
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang);

Halbjährliche Überwachungen:

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)

- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen und Verkehrswege
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken, Leitungen und Schächte
- Kontrolle auf Sedimentablagerungen im Deponiesickerwasserbecken, gegebenenfalls Entleerung und Räumung der Sedimente
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen;
- In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Stilllegungs- und Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken

monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Umzäunung
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)

jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang:
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken, Leitungen und Schächte

- Kontrolle auf Sedimentablagerungen im Deponiesickerwasserbecken, gegebenenfalls Entleerung und Räumung der Sedimente
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist Im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind, mit Ausnahme der Eigenkontrollen, jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

50. Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener qualitätsgesicherter meteorologischer Messstationen ist für die Erstellung der Wasserbilanz zulässig; Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.

51. Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

Sickerwasser – Untersuchungsparameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur *

Abdampfrückstand *

elektrische Leitfähigkeit bei 20oC *

pH-Wert *

Gesamthärte *

Karbonathärte *

Hydrogenkarbonat *

Säurekapazität

Sauerstoffgehalt *

Sauerstoffzehrung nach 24h

Kaliumpermanganatverbrauch *

Bor

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtmangan

Chlorid*

Fluorid*

Sulfat als SO₄ *

Nitrat als NO₃ *

Nitrit als NO₂ *

Ammonium als NH₄ *

Phosphat als PO₄

Kohlenwasserstoff-Index

TOC

OX

POX

Phenolindex

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe aller Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

Die mit * versehenen Parameter sind vierteljährlich (in der Betriebsphase) / halbjährlich (in der Stilllegungs- und Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Auffälligkeiten einzelner Parameter ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamter Parameterumfang zu analysieren. Die Sickerwassersammelbecken sind zumindest jährlich auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.

Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.

52. Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.

Multifunktionsfläche

Konsens:

- Die Betriebstätigkeit wird mit 17 Jahren befristet.

Hinweis: die Festlegung des Ablagerungskonsenses und die Vorschreibung von Betriebsauflagen erfolgt durch den ASV für Abfallchemie.

AUFLAGEN

Errichtung:

53. Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Manipulations- und Lagerflächen sowie das Abwassersammelbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und laufend in diesem Zustand zu erhalten. Die anfallenden belasteten Abwässer sind vollständig zu erfassen.
54. Der Zufluss von Oberflächenwasser bzw. der Abfluss von Abwässern von bzw. zu den umliegenden unbefestigten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine keilförmige Ausbildung der Dichtflächenränder oder durch einen Asphaltwulst entlang der befestigten Dichtflächenränder, zu verhindern.

Dichtflächen aus Asphalt:

55. Manipulationsflächen aus Asphalt sind von einer Fachfirma entsprechend RVS 03.08.63 und ÖKL-Merkblatt Nr. 33 in Bezug auf die Einbauvorschriften herzustellen.

Über einer bituminösen Tragschicht ist eine Deckasphaltschicht der Mischgutsorte AC11 deck nach ÖNORM B 3580-1 mit einer Mindeststärke von 4cm als Dichtasphaltschicht unter Berücksichtigung der Parameter Hohlraumgehalt, Durchlässigkeitsbeiwert, Verdichtungsgrad und Calciumcarbonatgehalt einzubauen.

Der Hohlraumgehalt der Dichtasphaltschicht darf höchstens 2,0Vol.-% am Marshallprobekörper betragen. Der Hohlraumgehalt der fertigen Deckschicht darf höchstens 3,0Vol.-% betragen und einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 10^{-9} \text{ m/s}$ bei einem Gradienten von $i=30$ nicht überschreiten. Beim Mischguteinbau muss ein Verdichtungsgrad von mindestens 99% erreicht werden.

Die Dichtheitsparameter der Dichtasphaltfläche (Hohlraumgehalt, Durchlässigkeit) sowie die Einhaltung der Schichtmindeststärken und der dauerhaften Verbindung der beiden Schichten sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen hierzu Befugten zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

Eine Asphaltmischgutprüfung des verwendeten Dichtasphaltes einschließlich Durchlässigkeitsattest (Labor) ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Nur bei organischen /säurehaltigen Abwässern:

Für die Asphalte dürfen nur Korngemische mit geringem Calciumcarbonatgehalt Verwendung finden (maximal 30%). In der Dichtasphaltschicht dürfen ausschließlich Korngemische aus Quarz, Basalt oder Diabas zum Einsatz gelangen. Der Einsatz von

Ausbauasphalt (Abbruchasphalt) oder Recyclingbaustoffen ist wegen möglicher Calciumcarbonatanteile technisch nicht möglich.

Die Mischguteignung ist anhand von Lieferscheinen nachzuweisen.

Alternativ bei einlagigem Aufbau: Der Dichtasphalt ist in einer Mindeststärke von 10cm (lastabhängig nach RVS) aufzubringen.

Asphaltnähte an allfälligen Übergängen von heißem auf erkaltetes Mischgut sind mittels Bitumenfugenband auszubilden.

Asphaltnähte am Übergang zu Bauteilen aus Beton sind mittels Bitumenfugenband auszubilden. Die Nahtflanken am Beton sind mit Bitumenemulsion vorzustreichen, das Bitumenfugenband ist einzulegen, mit dem Mischgut ist heiß anzuarbeiten.

Die Asphalttragschicht (bei zweilagigem Aufbau) ist vor dem Einbau der Deckschicht mit mindestens 300g/m² Bitumenemulsion vorzuspritzen, die Maßnahme ist zu dokumentieren.

56. Die bituminöse Tragschicht muss eine Dicke von mindestens 10cm beim einlagigen und beim zweilagigen Aufbau aufweisen. Der Einbau des Mischgutes darf nur bei Temperaturen über +3°C, bei trockenem Untergrund und niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Das Mischgut für die Tragschicht muss mindestens den Anforderungen AC 22 trag im Sinne der ÖNORM B 3580-1 entsprechen. Das Bindemittel für die Tragschicht muss mindestens den Anforderungen 70/100 gemäß der ÖNORM B 3610 entsprechen. Der Hohlraumgehalt am Mischgutprobekörper darf höchstens 3,0Vol.-% am Marshallprobekörper betragen. Beim Mischguteinbau muss ein Verdichtungsgrad von mindestens 97% erreicht werden.
57. Die bituminöse Tragschicht ist auf einer ungebundenen oberen Tragschicht gemäß RVS 08.15.01 mit einer Mindeststärke von 20 cm einzubauen. Die Oberfläche der ungebundenen Tragschichte ist auf einen Verformungsmodul von $Ev_1 \leq 90 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten.
58. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.
59. Die ungebundene obere Tragschicht ist auf einer ungebundenen unteren Tragschicht, der sogenannten Frostschutzschicht mit einer Mindeststärke von 30cm einzubauen. Die Oberfläche der Frostschutzschicht ist auf ein Verformungsmodul von $Ev_1 \leq 60 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Die erreichten Verformungsmoduln sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.
60. Die Frostschutzschicht ist auf einem Unterbauplanum des anstehenden Bodens einzubauen. Das Unterbauplanum ist auf ein Verformungsmodul von $Ev_1 \leq 35 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Diese Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (Bodenverbesserung, Bodenauswechslung) sicherzustellen.

Die Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist durch Lastplattenversuche nachzuweisen. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen

Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000m² nachzuweisen.

61. Die Wasserundurchlässigkeit ist mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn je 1.000m² der geschlossenen Dichtfläche sowie an zwei Nahtstellen durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei Flächen unter 1.000m² ist eine Prüfung an einer Nahtstelle ausreichend.

Die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der Dichtfläche ist in Abständen von max. 10 Jahren zu wiederholen bzw. im Anlassfall auf Anordnung der Behörde.

Abwasserspeicherbecken aus Beton:

62. Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung der Sickerwasserspeicherbecken aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.

63. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (Sickerwasserleitungen, Schächte und Speicherbecken) Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

Im Rahmen einer zusätzlichen 5-jährlichen optischen Prüfung ist das Speicherbecken auch vollständig zu entleeren, zu säubern und von Sedimenten zu reinigen.

Betrieb:

64. Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb der MFF) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtung zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.
65. Das Betriebsgelände ist gegen unbefugte Ein-/Ausfahrten abzusichern und sind die Ein-/Ausfahrten außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.
Abwassersammelbecken sind durch eine Umzäunung (Wildzaun oder gleichwertig) gegen Absturz bzw. Ertrinken zu sichern.
66. Die Abfallaufbereitungsanlagen (Brecher, Sieb etc.) sind unter Beachtung der statischen Erfordernisse auf der flüssigkeitsdicht befestigten Lagerfläche zu betreiben; die Lagerfläche darf dadurch aber nicht beschädigt werden. Die Dichtungsfläche ist deshalb

insbesondere im Bereich der Abkippstelle(n) und des Aufstellplatzes vor Beschädigungen zu schützen.

67. Die Dichtungsflächen (nur für Beton und Asphaltflächen) und das Sammelbecken samt Leitungssystem sind mindestens einmal pro Monat augenscheinlich auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; Die augenscheinliche Kontrolle der Dichtfläche kann dabei entsprechend dem Lagerstand abschnittsweise über das Jahr verteilt erfolgen. Über die Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen; allfällige Schadstellen sind unverzüglich zu sanieren und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
68. Die Dichtflächen sind auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle / der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen.
69. Die Abwassersammelbecken sind laufend derart zu bewirtschaften, dass sie den Freiraum für die Aufnahme des Bemessungsniederschlages aufweisen (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag). Nach Niederschlägen ist der angeführte Freiraum umgehend wiederherzustellen.
70. Abwässer von der MFF – Dichtfläche dürfen nur auf den auf der flüssigkeitsdicht befestigten Fläche zwischengelagerten Abfällen verteilt werden (zwecks Nutzung der Verdunstung, Staubreduktion etc.) oder alternativ in der Stabilisierungsanlage als Prozesswasser verwendet werden. Eine Rückverregnung auf der Deponie ist nicht zulässig.
Bei der Verwendung der Abwässer auf der MFF – Dichtfläche zur Staubreduktion darf es nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der dort gelagerten Stoffe oder Produkte kommen.
71. Abwässer unterschiedlicher Qualität dürfen nicht miteinander vermischt werden. (z.B. anorganische Abwässer aus dem Baurestmassenrecycling mit organischen Abwässern aus der Holzaufbereitung).
72. Das im Sammelbecken erfasste Abwasser ist erstmals ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend jährlich einer Untersuchung zuzuführen. Die Probennahme hat durch ein befugtes Unternehmen („befugt“ nach §2 Abs.6 Z.6 AWG 2002) zu erfolgen. Das Abwasser ist auf folgende Leitparameter analysieren und mit den Grenzwerten der AAEV vergleichen zu lassen:
pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, TOC, CSB, KW-Index, TOX, BTEX, PAK(16), gesamte Phenole, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Sulfat, Phosphat, Cadmium, Gesamtchrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber).
73. Auf Anordnung der Behörde ist das im Abwassersammelbecken gespeicherte Wasser im begründeten Anlassfall zusätzlich untersuchen zu lassen (Bekanntgabe des Analysenumfanges erfolgt mit Anordnung der Behörde).

74. Allfällige Abwasserüberschüsse sind einer der Qualität des Abwassers entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Darüber sind jederzeit einsehbar gesammelte Aufzeichnungen über die Menge, den Zeitpunkt und Ort der Entsorgung zu führen.
75. Für das hergestellte Recyclingmaterial ist die konsentiierte Klasse einzuhalten. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.
76. Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der Anlage ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person samt einem Vertreter zu beauftragen. Dieser obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, ihre Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.
77. Um Verunreinigungen durch verschleppte Abfälle außerhalb der Dichtfläche zu vermeiden, sind die Fahrzeuge auf jener vor der Abfahrt mit Frischwasser zu reinigen (z.B. Hochdruckreiniger oder Waschanlage).
78. Der Anlagenwechsel auf der MFF ist der Behörde vorab anzuzeigen. Im Rahmen des Betriebswechsels sind die Abfälle der vorangegangenen Aufbereitung vollständig zu entfernen und ist die Dichtfläche zu säubern.
Das Speicherbecken ist zu entleeren und ebenfalls zu säubern.
79. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde im Wege des Bauaufsichtsorgans / eines befugten Fachkundigen anzuzeigen; mit dieser Fertigstellungsmeldung sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans ein Abschlussbericht (4-fach) mit Ausführungsunterlagen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen, Ein- und Ausfahrten, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (z.B. Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/Tausalzbeständigkeit etc.) vorzulegen.
80. Bei vorübergehender (länger als 6 Monate) oder dauerhafter Einstellung des Anlagenbetriebes sind der Behörde die Stilllegungs- bzw. Auflassungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen. Die Einzelheiten wie z.B. Beseitigung der Anlagenteile, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, die Herstellung der widmungsgemäßen Folgenutzung, Erfüllung der Vorgaben aus Sicherheitsmaßnahmen etc. sind dabei unter Anschluss fachkundig erstellter Unterlagen anzuschließen.

Tätigkeitsumfang des Aufsichtsorgans

(Bauaufsicht für die Deponie und die MFF, Betriebsaufsicht für die Deponie gemäß § 42 DVO)

1. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), mindestens monatlich einmal auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert).
2. Das Aufsichtsorgan hat einen auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.
Das jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen und das vorhandene Rekultivierungsmaterial (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen.
Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
3. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.
Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ zu beschreiben.
Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
4. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 6 Monate in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.
5. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.
Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.
6. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen;

dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

7. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:
im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, BTEX und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK 16) sowie
im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit (als N), Sulfat, CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTEX und Gesamtphenole.

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.

- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.
8. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde und der Setzungsmessungen analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

Das behördlich bestellte Aufsichtsorgan hat über Ladung der Behörde an bezughabenden Verhandlungen vor Ort teilzunehmen.

Elektrotechnik:

Errichtung der Niederspannungsanlagen:

1. Elektrische Schälträume z.B. Niederspannungshauptverteilungen sind als abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsraum anzusehen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Zugang bzw. ein Zugriff zur gegenständlichen elektrischen Anlage durch unbefugte Personen verhindert wird und nur solchen Personen möglich ist, welche mit den Gefahren der Anlage vertraut sind (Elektrofachkräfte oder zumindest elektrotechnisch unterwiesene Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes).

Schalteneinrichtungen sind so anzuordnen, dass ein Zugriff unbefugter Personen verhindert wird, eine gefahrlose Bedienung durch befugte Personen aber gewährleistet ist.

2. Hinsichtlich des Netzanschlusses ist mit dem öffentlichen Netzbetreiber, das ist die Netz NÖ GmbH, das Einvernehmen herzustellen. Es ist eine Kopie des Netzzutrittsvertrages in der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Darin sind u.a. die genauen Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen zwischen der Niederspannungsanlage und der daran anschließenden Transformatorstation festzuhalten.
3. Es ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer gemäß § 12 ETG fachlich befähigten Person, im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten, aus der hervorgehen muss, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten sind.
4. Die Verlegung von Kabelleitungen (Niederspannungskabel von der Trafostation zu den projektgegenständlichen Anlagen) hat von einer hierzu befugten Person gemäß §12 ETG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Über die Kabellage ist die Dokumentation bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Sämtliche Abzweige und Schalteneinrichtungen sind dauerhaft und eindeutig zu beschriften.
6. Die geplante Erdungsanlage ist mit der Niederspannungserdungsanlage der Transformatorstation zu verbinden. Wirksamkeit der Erdungsanlage ist zu überprüfen.
7. Die elektrischen Anlagenteile im Bereich von explosionsgefährdeten Zonen sind entsprechend den Anforderungen des Explosionsschutzdokuments sowie den anzuwendenden Normen, das sind u.a. die ÖVE E 8065 Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die ÖVE/ÖNORM EN 60079-Serie Explosionsgefährdete Bereiche zu errichten.
8. Die Blitzschutzanlage ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 Serie zu errichten.

Erstüberprüfungsprotokoll und Anlagenbuch

9. Die positive Durchführung einer Erstprüfung nach ÖVE E 8101 und der mängelfreie Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine gemäß §12 ETG befugte Person zu bestätigen. Diese Bestätigung ist bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Insbesondere sind die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag gemäß ÖVE E 8101-1 sowie die Einhaltung der Anforderungen an explosionsgeschützte elektrische Anlagenteile anzugeben und nachzuweisen.
10. Für die explosionsgeschützten elektrischen Anlagenteile müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage folgende Prüfungen nachgewiesen werden (siehe dazu auch die Anforderungen im Explosionsschutzdokument):
 - a. Die elektrischen Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen sind auf ihre Explosionssicherheit zu überprüfen.

- b. Die Umsetzung des Zonenplans ist zu überprüfen, d.h. ob die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß Zonenplan realisiert und korrekt gekennzeichnet sind oder durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt sind.
 - c. Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte sind daraufhin zu prüfen, ob sie für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (Verordnung explosionsfähige Atmosphären VEXAT § 15 Abs. 3 und 4) geeignet sind.
 - d. Anlässlich der Erstprüfung gemäß §7 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Elektroanlage entsprechend dem Elektrotechnikgesetz und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften überprüft wurde.
11. Die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage ist von einer Blitzschutzfachkraft zu bestätigen und ein entsprechendes Erstprüfungsprotokoll (Blitzschutzprotokoll) auszustellen.
12. Die ordnungsgemäße Ausführung des Überspannungsschutzes, des Potentialausgleichs und der Erdungsanlagen ist durch ein Erstüberprüfungsprotokoll zu bestätigen und in einer Ausführungsskizze zu dokumentieren.
13. Für die gesamte elektrische Anlage ist nach Fertigstellung ein Anlagenbuch entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E 8101 auszustellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Dies gilt auch für die Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNROM 62305-Serie.
14. Sämtliche Bestätigungen, Nachweise und Prüfbefunde sind mit Bezug zum Bewilligungsbescheid und dem jeweiligen Auflagenpunkt zu versehen und dem Anlagenbuch anzuhängen ("Befundsammlung") und zur Einhaltung der einzelnen Auflagepunkte zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Betriebsführung:

15. Bei der elektrischen Anlage ist ein aktuelles einpoliges Übersichtsschaltbild (Einlinienschaltbild) aufzulegen. Aus diesem müssen die Aufteilung der Stromkreise, die Schutzeinrichtungen und die Schaltmöglichkeiten sowie die gesamte Niederspannungsanlage ersichtlich sein.
16. Für den Betrieb der elektrischen Anlage ist ein gesamtverantwortlicher Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN50110-1 namentlich zu nominieren und dies immer im Anlagenbuch festzuhalten. Der Anlagenbetreiber ist für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage verantwortlich.

17. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sowie die bescheidgemäße Errichtung der Anlagen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
18. Die gesamte elektrische Anlage ist periodisch auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die elektrischen Anlagenteile (Niederspannung) sind in folgenden Zeiträumen wiederkehrend überprüfen zu lassen:
 - Generell: längstens 3 Jahre
 - Blitzschutzanlage in den Ex-Bereichen längstens 1 Jahr
 - Elektrische Anlagen inkl. Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen, ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Explosionssicherheit längstens 3 Jahre
 - Elektrische Anlagen inkl. Betriebsmittel bei einer außergewöhnlichen Beanspruchung, ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich der Explosionssicherheit längstens 1 Jahr.

Forst- und Jagdökologie:

1. Die Rodungsbewilligung hat ausschließlich für den beantragten Zweck, nämlich zur Betreuung eines Abfallwirtschaftszentrums und einer Deponie, Gültigkeit.
2. Als Ersatz für die verlorengegangenen Waldleistungen sind bestandesverbessernde Maßnahmen im Verhältnis zur Rodefläche von 1:1,5 (das sind 15,12 ha) durchzuführen. Als Maßnahmen sind Bestandesumwandlungen und Bestandesüberführungen zur Förderung und Begründung von Mischwäldern mit standorttauglichen Baumarten vorzunehmen, welche in einem Projekt unter Angabe von KG, Gst.Nr., Fläche pro Grundstück und Beschreibung der Maßnahme samt Lageplan der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion vorzulegen ist. Vor der Vorlage der Maßnahmenplanung darf nicht mit den Rodungsarbeiten begonnen werden. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen müssen so lange gepflegt und nachgebessert werden, bis eine Sicherung der Kulturen eingetreten ist. Die Sicherung der Kulturen und der erfolgreiche Abschluss der Maßnahmen ist von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen. Sämtliche im Projekt geplanten Maßnahmen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung der Rodung umgesetzt werden.
3. Sofern der Rodungszweck, das heißt Errichtung des Zwischenlagers für Rotlehm, nicht bis zum 31.12.2035 hergestellt wird, erlischt die Rodungsgenehmigung.
4. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist der BH Neunkirchen, e-mail: forst.bhmk@noel.gv.at, zeitgerecht zu melden, ebenso ist eine Fertigstellungsmeldung erforderlich.
5. Nach Fertigstellung und Sicherung der Rekultivierung ist der Zaun unter Berücksichtigung deponietechnischer Vorgaben zu entfernen.

Geologie und Grundwasserhydrologie:

1. Eine projekts- und ÖNORM konforme Errichtung einer geologischen Barriere ist durchzuführen.

Lärmschutz:

1. Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage sind die Geräuschemissionen nachstehend angeführter Geräte bei Vollbetrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ingenieurbüro oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist gemäß ÖNORM EN ISO 3746 oder einem entsprechenden vereinfachten Hüllflächenverfahren auszuführen.

zu prüfende Schallemissionen nach Inbetriebnahme

Schallquelle	L _{WA}	L _{WA,sp}
Altholzshredder	115	125
Brecheranlage	115	125
Doppeldeck-Siebanlage	105	115
Aktivkohlefilter Zwischenlager	90	--
Aufsatzfilter Stabilisierungsanlage	90	--
Zulässige Toleranz	+3	+3

L_{WA}..... A-bewerteter Schalleistungspegel gemäß ÖNORM EN ISO 3746 in dB

L_{WA,sp}... L_{WA} für die wiederholt auftretenden Betriebsgeräuschspitzen in dB (zB aus L_{A,1})

Lichtimmissionen:

1. Die Leuchten sind entsprechend der - von der ZG Lighting Austria GmbH gegenständlich im Oktober 2023 erstellten Planung (Lichtströme, Farbtemperaturen $\leq 3.000^\circ \text{K}$, Lichtpunkthöhen, Ausrichtungen, max. 5° Aufstellung) auszuführen.
2. Bei der Ausleuchtung von Parkplatz 2 (östlich des Bürogebäudes) ist zusätzlich eine Dimmung in einem Ausmaß einzurichten, dass dort eine mittlere horizontale Beleuchtungsstärke $E_{H,ave}$ von 17,4 lx nicht überschritten wird.
3. Die an der umlaufenden Betriebsstraße angedachten technischen Leuchten vom Typ THORN ISARO PRO S - 12 x Warm White 3000K LED CRI70 500mA - WS Optic - CL2 sind darüber hinaus mit einem zumindest 20% geringeren Lichtstrom von höchstens $\Phi = 2.095$ Lumen zu betreiben.
4. Es sind am Vorhaben - abgesehen von den Arbeitsstätten- und Verkehrsbeleuchtungen - keine Effektbeleuchtungen, beleuchtete bzw. selbstleuchtende Anzeigen oder Werbeschilder etc. vorzusehen und keine Bauwerke oder Anlagen großflächig anzustrahlen.
5. Außerhalb der genehmigten Betriebszeiten der Betriebsanlage hat eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen (Not- und Fluchtwegebeleuchtungen ausgenommen) zu erfolgen.

Folgende Maßnahmen sind zur Beweissicherung und Kontrolle vorzusehen:

6. Der auflagenkonforme Betrieb der Leuchten (z.B. Funktionieren der Zeitsteuerungen zur bedarfsgerechten Zu- und Abschaltung von Lichtanlagen, Einbaulage, Blendfreiheit und dgl.) ist von den ausführenden Unternehmen schriftlich zu bestätigen.
Diese Aufzeichnungen sind bei der Betriebsleitung zu hinterlegen und der UVP-Behörde auf Nachfrage (z.B. als Folge von Beschwerden oder Unfällen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
7. Nach Inbetriebnahme der vorhabenseitigen Beleuchtungen hat eine Sichtkontrolle bezüglich der möglichen Beeinflussung/Störung von ArbeitnehmerInnen und VerkehrsteilnehmerInnen in und außerhalb des Betriebsgeländes durch eine fachlich geeignete Person (geprüfte LichttechnikerInnen, Sachverständige und dgl.) stattzufinden.
Diese hat diesbezüglich einen zusammenfassenden Bericht inkl. Fotodokumentationen zu erstellen. Bei erkanntem Maßnahmen- und Verbesserungsbedarf sind die Korrekturen umgehend zu veranlassen und danach ist erneut eine Sichtprüfung und Bewertung auf „Störfreiheit“ durchzuführen.
8. Im Abstand von wenigstens 4 Jahren sind die Außenleuchten zu reinigen bzw. zu warten.

Hinweis: Weitere Änderungen vom eingereichten Beleuchtungskonzept bzw. Änderungen in der Ausführung der Beleuchtungen bedürfen im Vorfeld der erneuten Prüfung durch die zuständige Behörde. Hierzu sind bevorzugt Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die eine Immissionsneutralität oder eine lichtemissionstechnische wie lichtimmissionstechnische Verbesserung beweisen.

Luftreinhaltetechnik:

1. Es ist ein detailliertes Konzept für jede Betriebs- und Bauphase aller geplanten Maßnahmen zur Staubreduktion vorzulegen. In diesem Konzept sind die Maßnahmendurchführung sowie die Maßnahmenwirksamkeit zu beschreiben. Dieses Konzept hat zu umfassen:
 - a) Planliche Verortung der Reifenwaschanlage für alle Betriebsszenarien;
 - b) Verortung und Beschreibung der Rüttelstrecken an den Deponieausfahrten;
 - c) Beschreibung der Maßnahme zur Befeuchtung unbefestigter Fahrwege mittels manueller Verfahren. Festlegung der auszubringenden Wassermengen und der Häufigkeit der Fahrten;
 - d) Beschreibung der Maßnahme zur Befeuchtung staubender Abfallströme inklusive geplanter Maschineneinsatz, Wassermengen udgl. und

- e) Erstellung einer Dokumentationsvorlage zum Nachweis der Durchführung der genannten Maßnahmen.

Die genannten Unterlagen sind spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Deponie bei der Behörde vorzulegen.

2. Führung eines Anlagebuches, in dem die durchgeführten Maßnahmen zur Staubreduktion (Befeuchtungsaktivitäten etc.) tagesaktuell verzeichnet sind. Dieses Anlagenbuch hat auch die Betriebs- und Wartungsinformationen zur Reifenwaschanlage sowie Dokumentation der Reinigungsaktivitäten auf den Rüttelstrecken zu umfassen. Das Anlagebuch ist der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
3. Zur Beweissicherung sind monatliche Messungen des Staubbiederschlags und von in der 2. Forst-VO limitierten Staubinhaltsstoffen an den Deponierändern durchzuführen. Dabei sind je zwei Messpunkte im Norden und Süden und je einer im Osten und Westen an der Deponiegrenze anzuordnen.
4. Ein Messstellenplan ist der Behörde 6 Monate vor Inbetriebnahme der Deponie vorzulegen.
5. Die Messwerte sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Maschinenbautechnik:

1. Die entsprechend der MSV 2010 erforderlichen Konformitätserklärungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Maschinen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen.
2. Ein Genehmigungsnachweis nach §52 AWG der angemieteten Mobilanlage ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
3. Ein Nachweis der Eignung der angemieteten Mobilanlage für die konkret zu verarbeitende Stoffe auf der Multifunktionsfläche ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ev. dafür erforderliche Zusatzmaßnahmen sind darauf zu vermerken (z. B. Wasserberieselung erforderlich).
4. Vor der Inbetriebnahme der maschinellen Anlagen sind diese insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Schutzeinrichtungen durch das Bedienpersonal regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen und zu dokumentieren.

5. Die Funktion der Notabschaltssysteme und Schutzeinrichtungen für die maschinellen Anlagen ist in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Aufzeichnungen über diese Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde zu führen. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen bzw. sind die entsprechenden Nachweise des Vermieters bei Verwendung im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
6. Die Zugänge zur Multifunktionsfläche sind für unbefugte Personen abzusichern bzw. ist das Zutrittsverbot für Unbefugte deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.
7. Die Betankung der Maschinen und sonstiger Verbrennungsmotoren ist, soweit möglich, im Bereich der bestehenden Tankanlage auf dem Tankplatz durchzuführen. Bei einer Betankung am Betriebsgelände sind durch den Lieferanten geeignete Stahlblechauffangwanne als Schutzeinrichtung gegen Leckmengen zu verwenden. Bei derartigen Betankungsvorgängen sind zusätzlich ein tragbarer Feuerlöscher (Mindestfüllgewicht 6 kg, geeignet für die Bekämpfung von Mineralölbränden) und Ölbindemittel bereitzuhalten.
8. Für den Betrieb temporär angemieteter und ansonsten nicht betriebszugehöriger Mobilanlagen sind täglich Betriebsaufzeichnungen zu führen. Es müssen darin mindestens folgende Parameter erfasst werden:
 - Wochentag und Datum
 - Anwendungsszenario (Altholz, Bauschutt, Sieben, Lagern, ...)
 - Genaue Bezeichnung der Maschine mit Seriennummer,
 - techn. Eckdaten der verwendeten Maschine (Antriebsart, Leistung, Schallangaben, Baujahr, etc.
 - nachweisliche Eignung für die zu verarbeitende Schlüsselnummern,
 - Namen Bedienperson,
 - Einschulung im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Gerät erhalten,
 - Art der Bedienung (an der Maschine oder Fernbedienung),
 - Einhaltung erforderlicher Zusatzmaßnahmen (z. B. Wasserberieselung, PSA),
 - Beginnzeit der Tätigkeiten,
 - Betriebsstundenstand zu Beginn,
 - Endzeit der Tätigkeiten,
 - Betriebsstundenstand am Ende,
 - tägliche Gesamtbetriebsstunden,
 - täglich verarbeitete Stoffmengen

Raumordnung/Landschaftsbild:

Sachgüter:

1. Um Schäden am Mobilfunkmasten, seiner Zufahrt oder anderen Sachgütern zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Mastes sicherzustellen, sind spätestens drei Monate vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber des Mobilfunkmasten und anderen betroffenen Eigentümern/Betreibern konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Kulturgüter:

2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Betriebsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:

3. Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind möglichst zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
4. Die dauerhaft versiegelten Flächen (umlaufende Deponiestraße, etc.) sind auf das betrieblich notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
5. Die Gestaltung der Einzäunung ist landschaftsangepasst auszuführen (z.B. dunkelgrüne Farbe).
6. Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten hat unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer der optischen Beeinträchtigung zu minimieren.

Umwelthygiene:

Es wurden keine Auflagen formuliert.

Verfahrenstechnik:

1. Über die ordnungsgemäße Ausführung, Funktionalität und Kalibrierung der Gaswarnanlage ist ein Attest des ausführenden Unternehmens im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren. Anzuführen sind die Ansprechwerte und die ausgelösten Funktionen.
2. Die Gaswarnanlage ist regelmäßig wiederkehrend im Sinne der Herstellervorgaben, mindestens jedoch einmal jährlich zu kalibrieren und auf Funktionalität zu prüfen. Die Dokumentation ist im Betrieb aufzubewahren.

Verkehrstechnik:

1. (aufschiebende Bedingung) Die Anbindung an die L 141 ist vor Baubeginn so herzustellen und dauerhaft sicherzustellen, dass die erforderlichen Sichtfelder bei der Ausfahrt gewährleistet sind. Dies kann einerseits durch bauliche Sicherstellung der Sichtfelder selbst, oder aber durch eine der Sichtweite entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen. Die hierfür erforderlichen Verkehrsmaßnahmen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde mit einem entsprechenden straßenbaulichen Projekt zu erwirken.
2. Die Anbindung an die L 141 ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Schwerverkehr dauerhaft sichergestellt sein. Zudem sind die bestehenden Gefahrenzeichen mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Deponieausfahrt an die neu geplante Anbindungssituation anzupassen und entsprechend zu versetzen bzw. in der Übergangszeit, wo beide Anbindungen frequentiert werden, auch zusätzliche Tafeln anzubringen.
3. Eine Beweissicherung der L 141 im Anbindungsbereich des Projektvorhabens ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung des Einfahrtbereichs NORD, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt bzw. Straßenmeisterei Neunkirchen), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Baufahrzeuge sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.
4. Nachweise über die Zu- und Abfahrten der Betriebsanlage (z.B. in Form von Wiegescheinen o.dgl.), aus denen die tatsächlichen Frequenzen der zu- und abfahrenden Fahrzeuge (eingeteilt in die Gruppen LKW, LKW+Anhänger, Sattelaufzieger) hervorgehen, sind zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde in der Betriebsanlage vorzuhalten bzw. auf Anforderung durch die Behörde innerhalb von 14 Tagen an diese zu übermitteln.
5. Es ist nach Voll-Inbetriebnahme innerhalb von drei Monaten (an einem Werktag Montag – Donnerstag in der Morgenspitze, 6.00 - 9.00 Uhr) eine Rückstaubeobachtung an der lichtsignalgeregelten Kreuzung der Anschlussstelle des Autobahnknotens Seebenstein mit der B 54 sowie der Park & Drive-Anlage hinsichtlich Rückstau und Wartezeit der Linksabbiegerelation von der B 54 aus Süden kommend und in Richtung A 2 bzw. S 6 fahrend durchzuführen. Ein entsprechender Bezug der gegenständlichen Betriebserweiterung zur Verschärfung der Situation an dieser Kreuzung wurde in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (Einlage 6007) nachgewiesen. In Abstimmung mit

dem Amt der NÖ Landesregierung (Landesstraßenplanung, Abteilung Verkehrstechnik) sind bei Bedarf Maßnahmen zur Anpassung des Signalprogramms vorzunehmen.

Hinweis: Für die Anbindung an die L 141 ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt anzusuchen.

Wasserbautechnik:

1. Für die einzelnen Bauphasen Herstellung und Betrieb der Multifunktionsfläche, Aushub und Öffnung eines Deponieabschnittes, Deponieverfüllung und Rekultivierung sind die damit verbundenen Entwässerungsmaßnahmen in einer Betriebsvorschrift zu beschreiben und allfällige Maßnahmen zur Störfallvorsorge (z. B. LKW-Havarien mit Treibstoffaustritt) darzustellen.